

Allgemeine Geschäftsbedingungen KRANICHBOOT

Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen KRANICHBOOT / Frank Burkhardt als Vermieter und dem Mieter abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Mieter diese Bedingungen für sich und seine Mitreisenden an.

Auftrag und Zahlung

Die Auftragsannahme kann persönlich, telefonisch, schriftlich (Brief) oder per eMail erfolgen.

Rechtzeitige Buchung mit Angabe der vollständigen Adresse sowie einer Telefonnummer vorausgesetzt erhalten Sie von uns eine Reservierungsbestätigung mit der Bitte um eine Anzahlung in Höhe von 100 € per eMail sowie die AGB. Erst nach Eingang der geleisteten Anzahlung erhalten Sie eine verbindliche Buchungsbestätigung der gebuchten Leistung, einen Mietvertrag sowie weitere Informationen (Richtlinien zum Bootsfahren, ...).

Der vollständige Mietpreis ist spätestens 28 Tage vor Anreise (Mietbeginn) per Überweisung fällig. Die bis dahin geleistete Anzahlung wird selbstverständlich angerechnet.

Der Vermieter behält sich vor von einer Reservierung zurückzutreten, wenn ihm 14 Tage nach Zustellung der Reservierungsbestätigung des Vermieters keine fristgerechte Anzahlung seitens des Mieters vorliegt.

Kaution: Spätestens bei Anreise muss zusätzlich eine Kaution in Höhe von 500 € hinterlegt werden. Diese kann in bar bei Übergabe übergeben oder im Vorfeld mit dem Mietpreis überwiesen werden. Die Kaution wird am Mietende mit dem Treibstoffverbrauch verrechnet und der Restbetrag dem Mieter erstattet (Barbeträge sofort, überwiesene Beträge ca. 1 Woche nach Mietende).

Allgemeine Vertragsbedingungen

Für die Nutzung des Bootes gilt die Binnenschifffahrt-Sportboot-Vermietungsordnung. Diese ist Bestandteil des sich an Bord befindlichen Bordbuches.

Die Vermietung des Bootes erfolgt nur an Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren. In jedem Fall ist die Mindestbesatzung von 2 Personen (älter als 16 Jahre) erforderlich. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Verfügung über das Schiff zu verweigern für den Fall, dass in der Person des Mieters bzw. des vorgesehenen Schiffsführers (auch nach Ablegen des Charterscheins) erhebliche Zweifel an der Eignung zum Führen eines Sportbootes verbleiben oder nicht mindestens 2 Personen während des Törns an Bord sein werden.

Der Mieter verpflichtet sich, bei Mietbeginn eine Einweisung durch den Vermieter zu absolvieren. Schäden an Boot und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit des Bootes nicht beeinträchtigen und die Nutzung des Bootes weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

Mietdauer, Übergabeort und Personenzahl

Die Übernahme erfolgt zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit. Für eine Abweichung von mehr als 2 Stunden kann der Vermieter eine Aufwandsentschädigung von 50 € berechnen. Die Verfügung über das Boot wird dem Mieter nach Einweisung zu dem Zeitpunkt zuerkannt, indem er anhand einer Checkliste schriftlich bestätigt, dass der Motor und das Boot im Allgemeinen betriebsfähig sind und die vorgelegte Inventarliste verglichen und unterzeichnet hat. Mit Unterzeichnung bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße Übergabe des Schiffes nach Maßgabe der Check- und Inventarliste. Danach sind alle Einwendungen des Mieters betreffs Ausrüstung und Tauglichkeit des Bootes ausgeschlossen.

Das Boot ist für mindestens 2 und maximal 3 erwachsene Personen ausgestattet. Ein 4. (Klein-)Kind kann eventuell im Doppelbett der Eltern schlafen. Der Mietpreis richtet sich nach der Anzahl der Personen, die das Boot während des Mietzeitraumes nutzen. Diese Personenzahl ist vor Mietvertragsabschluss anzugeben und verbindlich.

Die Rückgabe des Bootes muss zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, da ansonsten ein ordentlicher Ablauf eventuell folgender Übergaben nicht gewährleistet werden kann. Bei verspäteter Rückgabe berechnet der Vermieter 25,- € pro angefangener Stunde als Vertragsstrafe. Der Mieter haftet in diesem Fall für eventuelle finanzielle Ausfälle durch stornierte Folgebuchungen. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur nach vorheriger Absprache möglich und berechtigt nicht zur Rückforderung oder Minderung des Mietpreises.

Die Miete gilt für das vorgegebene Fahrgebiet (Revier: Ruppiner Schweiz mit Gudelacksee, Möllensee, Zermützelsee, Tornowsee, Tetzensee und Molchowsee - also auf insgesamt 6 Seen - und die sie verbindenden Kanäle), wobei die Akku-

Reichweite des Bootes bzw. das Nachladen mit Sonnenstrom jeweils stark abhängig von Fahrweise, Windverhältnissen, Jahreszeit und Sonnenschein-Dauer sowie den zur Verfügung stehenden Urlaubstagen bzw. der jeweiligen Mietdauer sind.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrgebiet nicht zu verlassen. Er bestätigt zu wissen, dass außerhalb des vereinbarten Fahrgebietes kein Versicherungsschutz besteht.

Kosten für verbrauchten Ladestrom (von Land) für die Antriebsbatterien werden nach Verbrauch berechnet und zum Mietende mit der hinterlegten Kautions verrechnet. Falls nicht anders vereinbart, gilt der Preis von 0,50 € pro kWh. Lademöglichkeiten befinden sich am Liegeplatz. Das Kranichboot ist mit vollständig geladenen Antriebsbatterien zurückzugeben. Der über die bordeigene Solaranlage nachgeladene Strom ist kostenfrei.

Die Endreinigung wird vom Vermieter übernommen. Das Boot ist möglichst pfleglich zu behandeln und besenrein und mit gespültem Geschirr zu verlassen. Bei groben Verschmutzungen (z.B. Rotweinflecken) behalten wir uns eine zusätzliche Reinigungsgebühr vor.

Der Mieter erklärt ausdrücklich:

- keine Veränderung am Boot und der Ausrüstung vorzunehmen.
- Boot und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, als wäre es sein Eigentum.
- der Einweisung in das Boot aufmerksam zu folgen.
- die Bootsmannschaft sicher zu führen.
- An- und Abmeldungen in Sportboothäfen und anderen Anlegeplätzen vorzunehmen.
- die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- sich mit dem Bordbuch vertraut zu machen.

Haftung

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, welche dem Mieter dadurch entstehen könnten, dass sich am Mietobjekt ein Defekt einstellt, der eine Weiterfahrt verhindert, Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursacht. Der Vermieter lehnt jede Haftung bei Personenschäden ab. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter kann der Vermieter den ihm entstandenen Schaden in Rechnung stellen.

Das Boot ist mit einer Selbstbeteiligung von 500 € vollkaskoversichert. Darüber hinaus besteht eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden, für Sachschäden und für Vermögensschäden.

Der Abschluss der vorgenannten Versicherung führt zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden oder die durch grobe Fahrlässigkeit (z.B. wegen Trunkenheit) am Boot entstanden sind. Für diese Schäden haftet der Mieter über die hinterlegte Kautions hinaus in voller Höhe. Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die er von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privatrechtlichen und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen frei.

Persönliches Eigentum des Mieters unterliegt nicht dem Versicherungsschutz. Der Mieter übernimmt das Boot auf eigene Verantwortung. Der Mieter haftet für alle Personen an Bord. Der Vermieter haftet weder für ihn noch für andere Personen an Bord.

Die Bedingungen des Versicherers sind Bestandteil dieses Vertrages und können auf Wunsch angefordert werden. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Auskünfte zu einem möglichen Schadensfall zu erteilen. Kosten für den Verlust an Material und Ausrüstungsteilen sowie andere Mängel können vom Vermieter in Rechnung gestellt von der hinterlegten Kautions in Abzug gebracht werden.

Entsteht durch verspätete Rückgabe oder durch einen vom Mieter verursachten Schaden am Boot ein Leistungsausfall an einem weiteren Kunden (ist also das Boot bereits vermietet, aber auf Grund des Schadens nicht einsetzbar), so haftet der Mieter für diesen Leistungsausfall.

Regressansprüche gegen den Vermieter müssen bei Rückgabe des Bootes durch den Eigentümer oder dessen dortigen Beauftragten schriftlich bestätigt werden und beschränken sich bis zur maximalen Höhe der im Vertrag festgelegten Miete. Reklamationen müssen außerdem spätestens 14 Tage nach Rückgabe des Bootes beim Vermieter per Einschreiben eingehen.

Der Mieter verpflichtet sich:

- das Boot zu keinen kommerziellen Zwecken zu nutzen.
- es weder unterzuvermieten noch zu verleihen.
- Boote/Schiffe nur im Notfall in Schlepp zu nehmen.

- keine Tiere an Bord zu halten.
- keine Schleusen zu durchfahren, es sein denn, dies ist vorher mit dem Vermieter schriftlich vereinbart und der Mieter ist im Besitz des Sportbootführerscheins Binnen oder See.

Wetter / Tag- und Nachtfahrten

Der Verleih findet bei jedem Wetter unabhängig von Niederschlag, Temperatur oder Windstärke statt.

Das Fahren ist nur am Tag zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt. Bei Dunkelheit und schlechter Sicht ist die Fahrt zu unterlassen und ein Liegeplatz anzusteuern.

An einem Liegeplatz außerhalb eines Hafens oder festen Uferliegeplatzes ist bei Dunkelheit das Ankerlicht am Steuerstand unverzüglich einzuschalten.

Ab Windstärke 4 (4 bft = mäßige Brise bzw. mittlere Windgeschwindigkeit von 11-15 Knoten) ist die Fahrt zu unterlassen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Werte im Fahrgebiet bzw. die Anweisungen des Vermieters. Bei aufkommendem Starkwind oder Sturm, Hagel, Starkregen oder Gewitter ist die Fahrt zu unterbrechen und in Ufernähe anzulegen. Bei schlechter Sicht während der Fahrt (wenn zum Beispiel bei Nebel oder starkem Regen beide Ufer nicht mehr gleichzeitig auszumachen sind) sind unverzüglich die Navigationslichter am Steuerstand anzuschalten und ein Hafen oder Liegeplatz anzusteuern. Die Fahrerin muss freigehalten werden.

Zu Ihrer Sicherheit

Die Benutzung des Bootes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Nichtschwimmer und Kinder unter 8 Jahren ist während der Fahrt das Tragen von geeigneten Schwimmwesten Pflicht. Rettungsmittel (Schwimmwesten und Rettungsringe) sind ausschließlich für den Notfall bestimmt und dürfen nicht anderweitig benutzt werden.

Der Umgang mit offenem Feuer an Bord ist strengstens verboten. Das gilt auch für Kerzen. Aufgrund der Brandgefahr ist das Grillen auf dem Boot nur auf der Bugterrasse auf feuerfester Unterlage (Alubox) mit dem vorgesehenen Gasgrill und mit größter Vorsicht erlaubt.

Rauchen ist im Boot strengstens verboten. Auf der Bugterrasse ist Rauchen bei geschlossener Tür erlaubt. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass Zigarettenstummel nicht ins Wasser gelangen, denn sie verunreinigen die Umwelt nachhaltig.

Das Boot ist nicht zu führen von Personen, die in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel an der sicheren Führung des Bootes gehindert sind. Die Promillegrenze für Schiffsführer und Rudergänger liegt bei 0,5% und kann jederzeit von der Wasserschutzpolizei überprüft werden.

Das Boot darf nur von Personen über 18 Jahren geführt werden (Schiffsführer und Rudergänger). Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird. Zuwiderhandlungen können zu Nachzahlungen führen.

Der Mieter hat darauf zu achten, dass keine Gegenstände und Abfälle ins Wasser gelangen, keine Uferpflanzen beschädigt und Tiere in ihrem Lebensraum nicht beeinträchtigt werden. Bei Befahren ufernaher Bereiche und außerhalb des gekennzeichneten Fahrwassers ist dringend darauf zu achten, den Gewässergrund nicht zu berühren. Das Aufsetzen des Bootes zum Anlegen im Uferbereich ist verboten. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Motor und Bugstrahlruder den Grund nicht berühren. Schäden am Propeller des Motors sowie am Bugstrahlruder werden in Rechnung gestellt.

Bei Waldbrandgefahr darf sich das Boot nicht näher als 20 Meter ans Ufer annähern. Bootsstege sind davon ausgenommen. Eventuelle Bußgelder bei Verstoß gegen diese Verkehrsregel trägt der Mieter.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausrüstung den Bedingungen entsprechend sicher verstaut ist. Die Bugterrasse sollte während der Fahrt von allen spritzwassergefährdeten Gegenständen geräumt werden. Bei Wellengang und Wind sind Terrassenmöbel zu sichern.

Der Mieter hat sich beim Führen des Bootes umsichtig gegenüber anderen Wassersportlern zu verhalten und einen genügenden Sicherheitsabstand zu wahren. Den Segel- und Muskelkraftbetriebenen Booten sowie der Fahrgast- und Berufsschiffahrt ist in jedem Fall Vorfahrt zu gewähren.

Außergewöhnliche Vorkommnisse

Verlässt der Mieter das Boot an einem anderen, als dem vereinbarten Zielort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Mieter alle Kosten, die durch die Rückführung und Verspätung des Bootes entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, das Boot nicht an Dritte zu überlassen. Der Mietvertrag gilt als grundsätzlich verlängert bis zur Rückgabe des Bootes.

Bei Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen sind der Vermieter und die zuständige Wasserschutzpolizei unverzüglich telefonisch zu informieren. Bei Schäden an Personen oder am Boot fertigt der Mieter eine Niederschrift darüber an und sorgt für Bestätigung der Wasserschutzpolizei, des Schleusenwarts, Fischers, Hafenmeisters oder Unfallgegners. Reparaturen von entstandenen Schäden dürfen nur nach telefonischer Genehmigung durch den Vermieter vom Mieter in Auftrag gegeben oder beseitigt werden.

Die Inanspruchnahme kostenpflichtiger fremder Hilfe ist nur im Fall der Gefahr für Leib und Leben oder des Verlustes des Bootes oder nur mit fernmündlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Stornierung durch den Mieter

Der Mieter ist berechtigt bis 60 Tage vor Mietbeginn kostenfrei von der Buchung zurückzutreten. In diesem Fall wird die bereits geleistete Anzahlung zurücküberwiesen. Nach dem kostenfreien Stornierungstermin entstehen dem Mieter Stornierungskosten wie folgt:

60 bis 28 Tage vor Anreise/Mietbeginn: 100 € (entspricht der Höhe der Anzahlung)

27 bis 14 Tage vor Anreise/Mietbeginn: 50% des Gesamtpreises

13 bis 3 Tage vor Anreise/Mietbeginn: 80% des Gesamtpreises

2 bis 1 Tag vor Anreise/Mietbeginn: 90% des Gesamtpreises

Tag der Anreise/Mietbeginn: 100% des Gesamtpreises

Dies gilt auch dann, wenn noch keine Zahlung eingegangen ist. Stornierungskosten werden in diesem Fall nachgefordert.

Der Mieter kann auch ersatzweise einen anderen Mieter für die Buchung vermitteln. In diesem Fall fallen keine Stornierungsgebühren an. Diese Umbuchung kann vom Vermieter anerkannt werden und wird dann schriftlich von diesem bestätigt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Vermieter schriftlich (per Brief oder eMail) zu erklären.

Stornierung durch den Vermieter

Für den Fall, dass das Boot in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete aus unvorhersehbaren Gründen nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat der Vermieter das Recht, ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für extreme Trockenheit und damit einhergehendes anhaltendes Niedrigwasser, das ein Ausfahren aus dem Vielitzkanal nicht mehr ermöglicht. In diesem Fall ist der Mieter unverzüglich durch den Vermieter zu informieren.

Kann der Vermieter das Boot nicht rechtzeitig (d.h. später als 2 Stunden nach dem vereinbarten Übergabe-Zeitpunkt) zur Verfügung stellen, erhält der Mieter anteilig für die ausgefallene Zeit seine getätigten Zahlungen zurück.

Muss aufgrund von Schäden am Boot oder am Motor, die der Mieter nicht zu verantworten hat, eine Bootsfahrt abgebrochen werden, erhält der Mieter seine Mietzahlung anteilig für die ausgefallene Zeit zurück. Darüber hinaus kann er keine Ansprüche geltend machen.

Datenschutz

Persönliche oder geschäftliche Daten, die der Mieter dem Vermieter im Rahmen einer Anfrage oder festen Buchung preisgibt (eMail-Adressen, Namen, Anschriften, Telefonnummern) werden streng vertraulich behandelt und dienen lediglich zur Abwicklung der Kundenanfrage bzw. des Mietvertrages. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Gerichtsstand

Gerichtsstand und sonstiger Erfüllungsort ist Rudolstadt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Solchen Falls wird die unwirksame Bestimmung ersetzt durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommt.